



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Verkehr BAV
Office fédéral des transports OFT
Ufficio federale dei trasporti UFT
Uffizi federal da traffic UFT



Altlasten-Vollzug bei Unternehmen des öffentlichen Verkehrs

Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs (KbS BAV)

Dieses Merkblatt richtet sich an die
Unternehmen des öffentlichen Verkehrs
und an andere interessierte Kreise.

Das vorliegende Merkblatt zeigt das Vorgehen bei der Erstellung des Katasters der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs (KbS BAV) auf und beschreibt die Rechte und Pflichten von Inhabern von belasteten Standorten.

Ausgangslage

Durch Ablagerungen von Abfällen, betriebliche Tätigkeiten und Unfälle sind in den letzten Jahrzehnten Stoffe in die Umwelt gelangt, welche zu schädlichen Einwirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen wie Grundwasser, Boden und Luft führen können. Solche durch Schadstoffe belastete Areale nennt man „**belastete Standorte**“.

Belastete Standorte

Als **Altlasten** werden diejenigen belasteten Standorte bezeichnet, welche aufgrund ihrer schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt saniert werden müssen.

Altlasten

Gemäss Art. 32c des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Altlasten-Verordnung (AltIV) sind die Behörden verpflichtet, belastete Standorte in einem öffentlich zugänglichen Kataster zu erfassen.

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) ist aufgrund verschiedener Bundesgesetze des öffentlichen Verkehrs (z.B. Eisenbahngesetz, EBG) für den Altlasten-Vollzug zuständig. Dies gilt namentlich, wenn ein Areal ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dient. Das BAV muss einen **Kataster der belasteten Standorte** im Bereich des öffentlichen Verkehrs (**KbS BAV**) erstellen, in welchem belastete Standorte der so genannten konzessionierten Transportunternehmen (KTU) und der SBB AG enthalten sind.

Altlasten-Vollzug des BAV

Kataster (KbS BAV)

Die kantonalen Behörden führen ebenfalls Kataster der belasteten Standorte für ihren Zuständigkeitsbereich. Belastete Standorte, die nicht überwiegend dem Bau oder Betrieb eines Transportunternehmens dienen, sind in kantonalen Katastern erfasst.

Was ist der Sinn und Zweck des Katasters?

Im Kataster werden belastete Standorte systematisch erfasst. Er bildet die Grundlage, um Belastungen und mögliche Gefährdungen der Umwelt frühzeitig zu erkennen. Dadurch können geeignete Massnahmen ergriffen und die natürlichen Lebensgrundlagen angemessen geschützt werden.

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben ermöglicht der Kataster, die richtigen Schutz- und Entsorgungsmassnahmen zu treffen und Bauverzögerungen zu vermeiden.

Planungsinstrument bei Bauvorhaben

Der Kataster stellt eine Informationsquelle für Inhaber, Grundstückskäufer und Investoren über Belastungen des Untergrundes dar. Dies dient der Sicherheit bei Hand- oder Nutzungsänderungen der Grundstücke. Durch den Kataster wird die Bewertungsgrundlage für Liegenschaften verbessert und ein höherer Investitionsschutz gewährleistet. Grundstücke, bei denen die altlastenrechtliche Situation abgeklärt und von der Vollzugsbehörde beurteilt worden ist, sind darum besser marktfähig.

Informationsquelle

Wie geht das BAV bei der Erstellung des Katasters vor?

Die Erstellung des Katasters erfolgt in mehreren Schritten. Das Vorgehen richtet sich nach den Vorgaben der Altlasten-Verordnung (Art. 5 AltIV) und den Richtlinien des Bundesamts für Umwelt (BAFU), welche mit BAV-spezifischen Entscheidungsbäumen ergänzt wurden.

1. Schritt: Erhebung und Beurteilung

Als Erstes werden Areale der KTU (und der SBB AG), die möglicherweise mit Schadstoffen belastet sind, im Auftrag des BAV (oder der SBB AG) erhoben. Die Erhebung umfasst die Auswertung von alten Akten, Plänen, Unfallberichten und Informationen der Inhaber sowie die Durchführung von Standortbegehungen. Die erhobenen Standorte werden durch das BAV gemäss den BAFU-Richtlinien und BAV-spezifischen Kriterien beurteilt. Nur Standorte, die aufgrund ihrer Geschichte belastet oder mit grosser Wahrscheinlichkeit belastet sind, werden gemäss Art. 5 AltIV für einen Eintrag im Kataster vorgemerkt.

2. Schritt: Anhörung Kanton

Die altlastenrechtliche Beurteilung zu den erhobenen Standorten wird der kantonalen Behörde zur Stellungnahme vorgelegt. Allfällige Differenzen zwischen der Beurteilung des BAV und der Sicht der kantonalen Behörde werden bereinigt.

3. Schritt: Inhaberorientierung

Die Inhaber der als „belastet“ beurteilten Standorte werden vom BAV über die zur Eintragung in den Kataster vorgesehenen Angaben informiert. Sie erhalten die Gelegenheit, innerhalb einer Frist von 60 Tagen (bei Bedarf Fristverlängerung) zu den erhobenen Daten Stellung zu nehmen und diese zu ergänzen oder zu berichtigen. Auch besteht die Möglichkeit einer Besprechung mit dem BAV. Ist der Inhaber grundsätzlich nicht mit dem Eintrag in den Kataster einverstanden, steht ihm der Rechtsweg offen. Er kann beim BAV eine Feststellungsverfügung verlangen, welche anschliessend innerhalb einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden kann (siehe Abbildung 1).

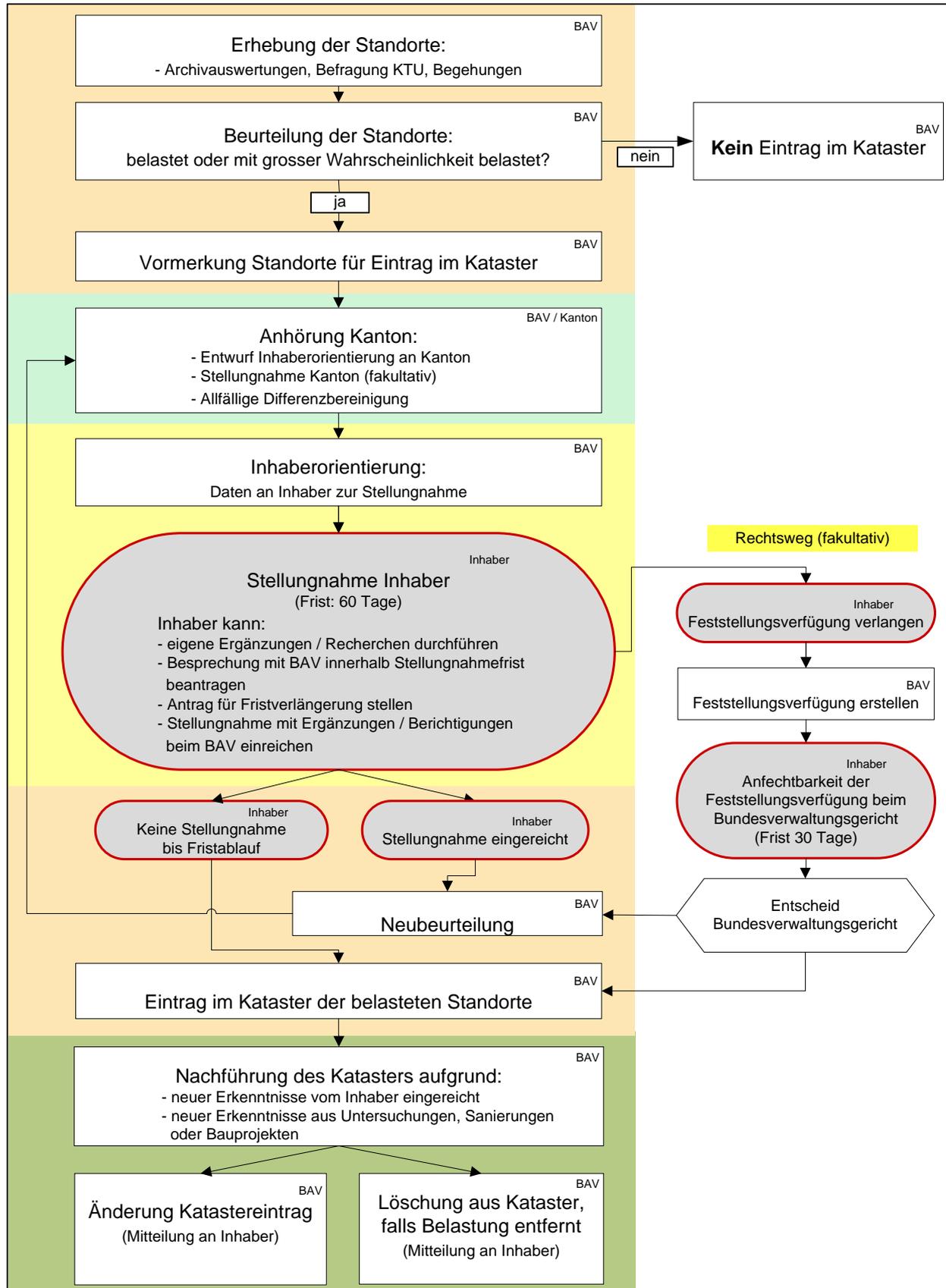
4. Schritt: Katastereintrag

Wird bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme beim BAV eingereicht, wird der belastete Standort in den Kataster eingetragen. Falls der Inhaber zusätzliche Informationen eingereicht hat, wird der Standort durch das BAV unter Einbezug der neuen Erkenntnisse nochmals beurteilt. Der Inhaber wird mit einer erneuten Inhaberorientierung über den Entscheid des BAV informiert.

5. Schritt: Nachführung Kataster

Der Kataster ist ein dynamisches Instrument und wird laufend aktualisiert. Wenn der Inhaber den Nachweis erbringen kann, dass ein Standort unbelastet ist oder allfällige Belastungen entfernt worden sind (z.B. aufgrund eines Bauprojekts), wird der Standort aus dem Kataster gelöscht. Neue Untersuchungs- oder Sanierungsergebnisse werden ebenfalls laufend nachgetragen. Der Inhaber hat die Möglichkeit, jederzeit neue Erkenntnisse und Ergänzungen zum Standort einzureichen.

Abbildung 1: Ablaufschema Erstellung Kataster



Welche Konsequenzen hat ein Eintrag im Kataster?

Beurteilung der Untersuchungsbedürftigkeit

Die im Kataster erfassten Standorte werden durch das BAV gemäss Art. 5 AltIV entweder als **untersuchungsbedürftig** oder als **nicht untersuchungsbedürftig** beurteilt. Dies ist von der Art und Menge der Schadstoffe, den Freisetzungsmöglichkeiten dieser Stoffe sowie der Bedeutung der betroffenen Umweltbereiche (Grund- und Oberflächengewässer, Boden, Luft) abhängig. Die Klassierung hat unterschiedliche Konsequenzen:

- Bei **untersuchungsbedürftigen Standorten** müssen deren Einwirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Luft mittels Altlasten-Voruntersuchungen abgeklärt werden.
- **Nicht untersuchungsbedürftige Standorte** haben ein geringes Gefährdungspotential für die Umwelt. Weiterführende Untersuchungen sind nicht nötig, bei Bauvorhaben muss jedoch die abfallrechtliche Situation abgeklärt werden.

Nicht untersuchungsbedürftige Standorte

Die meisten belasteten Standorte sind nicht untersuchungsbedürftig, da von ihnen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. In diesem Fall muss lediglich bei allfälligen Bauvorhaben darauf geachtet werden, dass der Art. 3 AltIV und die abfallrechtlichen Vorgaben eingehalten werden (Entsorgungskonzept für fachgerechte Entsorgung des anfallenden belasteten Aushub- und Abbruchmaterials; siehe auch *Merkblatt BAV: Bauen auf belasteten Standorten und Altlasten*).

Voruntersuchungen bei untersuchungsbedürftigen Standorten

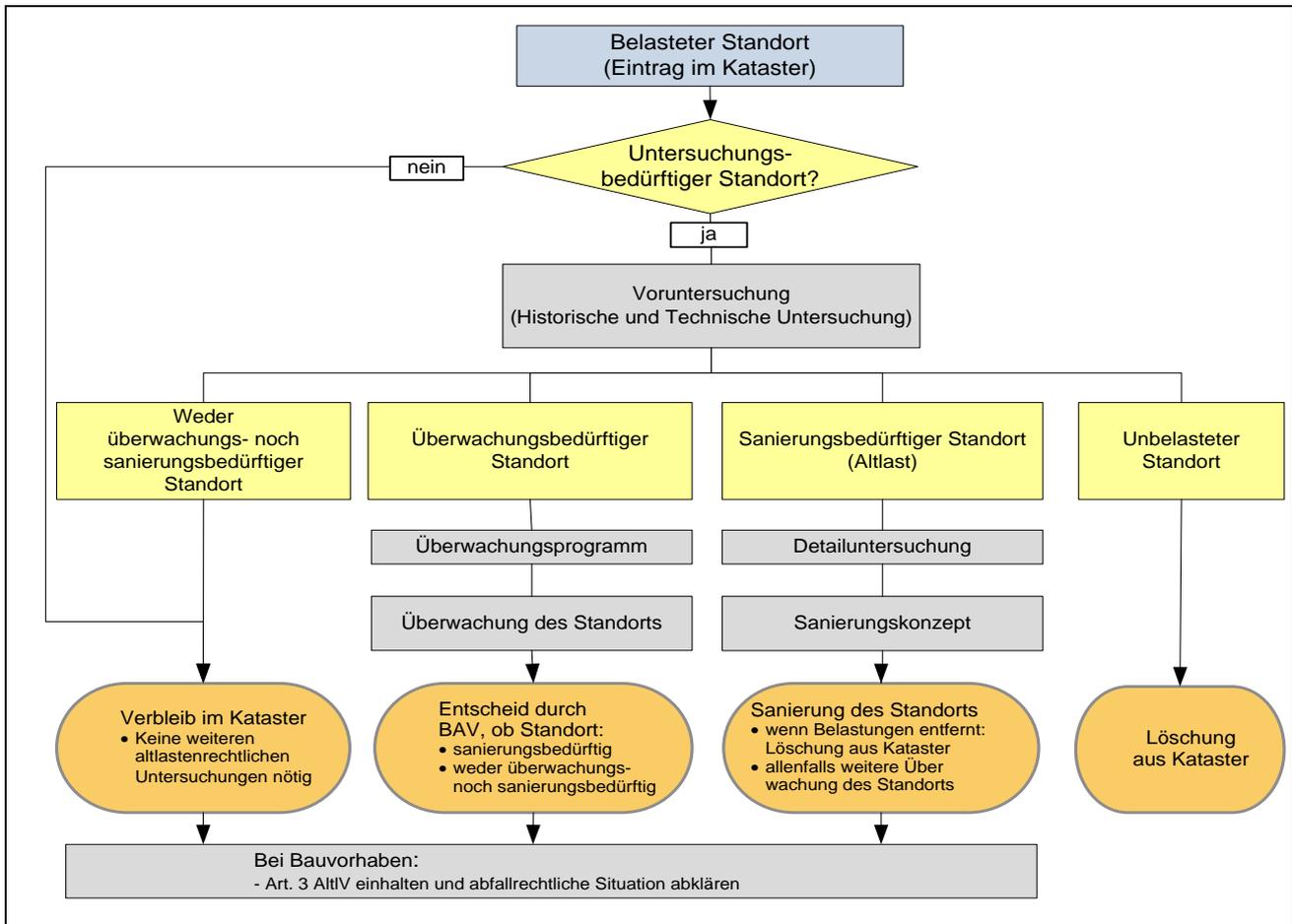
Untersuchungsbedürftige Standorte müssen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt untersucht werden. Der Inhaber ist verpflichtet, die notwendigen Voruntersuchungen durchzuführen. Diese beinhalten eine historische und unter Umständen eine darauf basierende technische Untersuchung des Standorts. Anhand der Untersuchungsergebnisse einer Voruntersuchung beurteilt das BAV, ob ein belasteter Standort überwachungsbedürftig, sanierungsbedürftig oder weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist (Art. 8 AltIV). In einzelnen Fällen wird eine Voruntersuchung zeigen, dass ein Standort unbelastet ist (siehe Abbildung 2).

Massnahmen aufgrund der Voruntersuchungen

Bei einem überwachungsbedürftigen Standort verlangt das BAV vom Inhaber, dass mittels eines Überwachungsprogramms diejenigen Massnahmen getroffen werden, mit denen eine konkrete Gefahr schädlicher oder lästiger Einwirkungen festgestellt werden kann, bevor diese eintreten. Ist ein belasteter Standort sanierungsbedürftig (Altlast), so verlangt das BAV vom Inhaber, dass innert angemessener Frist eine Detailuntersuchung durchgeführt wird. Die Detailuntersuchung bildet die Basis, um Ziele und Dringlichkeit der Sanierung festzulegen (Art. 14 AltIV).

Bei Standorten, welche weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig sind, sind keine weiteren altlastenrechtlichen Massnahmen nötig. Standorte, die aufgrund der Voruntersuchungen als unbelastet beurteilt wurden, werden aus dem Kataster gelöscht (Art. 6, Abs. 2 AltIV).

Abbildung 2: Vorgehen bei untersuchungsbedürftigen Standorten



Seit dem 1. Juli 2014 ist gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 3 USG für die Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im Kataster eingetragener belasteter Standort befindet, eine Bewilligung der zuständigen Behörde nötig. Weitere Information zum Vorgehen des BAV unter: www.bav.admin.ch (Umwelt => Altlasten => Bewilligung gemäss Art. 32d^{bis} Abs.3 USG).

Bewilligung bei Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks mit belastetem Standort

Was bedeutet „öffentliche Zugänglichkeit“ des Katasters?

Gemäss Art. 32c des Umweltschutzgesetzes (USG) ist das BAV verpflichtet, den Kataster öffentlich zugänglich zu machen. Der KbS BAV ist öffentlich zugänglich unter map.geo.admin.ch (=> Thema "Altlasten/belastete Standorte öV").

Zugängliche Daten für Dritte nach Katastereintrag

Im KbS BAV sind grundsätzlich nur diejenigen Standortdaten für Dritte zugänglich, welche dem Inhaber vorgängig in der Inhaberorientierung mitgeteilt wurden. Weiterführende Daten, insbesondere dem Datenschutz unterstehende, werden nur mit Einwilligung des Standortinhabers zugänglich gemacht. Das BAV bietet auf seiner Internetseite ein entsprechendes Formular an (www.bav.admin.ch => Umwelt => Altlasten)

Das Wichtigste in Kürze

Der Sinn und Zweck des Katasters der belasteten Standorte des BAV ist:

- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Grundwasser, Boden, Luft)
- Planungsinstrument bei Bauvorhaben
- Informationsquelle für Inhaber, Grundstückskäufer und Investoren

Die Erstellung des Katasters erfolgt in verschiedenen Schritten gemäss den Vorgaben der Altlasten-Verordnung und der Richtlinien des Bundesamts für Umwelt:

- Erhebung und Beurteilung von Standorten, die möglicherweise mit Schadstoffen belastet sind.
- Anhörung Kanton; allfällige Differenzbereinigung.
- Orientierung der Inhaber von belasteten Standorten über den beabsichtigten Eintrag in den Kataster. Der Inhaber erhält Gelegenheit, zu den erhobenen Daten Stellung zu nehmen. Er kann Ergänzungen oder Berichtigung beim BAV einreichen und dadurch eine Neubeurteilung auslösen. Bei Bedarf kann der Inhaber auch eine Besprechung mit dem BAV beantragen.
- Rechtsweg: Der Inhaber hat die Möglichkeit eine Feststellungsverfügung zu verlangen. Gegen eine solche Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- Eintrag des Standortes in den Kataster durch das BAV.
- Nachführung des Katasters aufgrund der Resultate von Untersuchungen, Sanierungen oder dem Einreichen neuer Erkenntnisse durch den Inhaber.

Bei nicht untersuchungsbedürftigen Standorten sind nur im Hinblick auf allfällige Bauvorhaben zusätzliche Massnahmen zu treffen. Bei untersuchungsbedürftigen Standorten muss mittels Voruntersuchungen abgeklärt werden, ob von ihnen schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umwelt ausgehen. Voraussichtlich wird nur ein kleiner Teil der Standorte den so genannten Altlasten zugeordnet werden. Diese müssen innerhalb einer festzulegenden Frist saniert werden.

Seit dem 1. Juli 2014 braucht es gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 3 USG für die Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im Kataster eingetragener belasteter Standort befindet, eine Bewilligung der zuständigen Behörde. Weitere Information zum Vorgehen des BAV unter: www.bav.admin.ch (Umwelt => Altlasten => Bewilligung gemäss Art. 32d^{bis} Abs.3 USG).

Weitere Informationen

Informationen des BAV (Merkblätter / Internet):

- BAV-Homepage: www.bav.admin.ch (via Thema "Umwelt, Altlasten")
- Merkblatt BAV: Allgemeine Grundsätze
- Merkblatt BAV: Bewilligung gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 3 USG

Informationen anderer Stellen:

- www.bafu.admin.ch, (Themen => Altlasten)
- Internetseite des jeweiligen Kantons

Auskünfte

Bundesamt für Verkehr BAV
Sektion Umwelt
CH-3003 Bern

Tel. +41 (0)58/ 462 57 11

kbs@bav.admin.ch

Gesetzliche Grundlagen und Vollzugshilfen

Umweltschutzgesetz (USG [SR 814.01](#))

Altlasten-Verordnung (AltIV [SR 814.680](#))

Vollzugshilfe: Erstellung des Kataster der belasteten Standorte (BUWAL, 2001)

Rechtshinweis: Wir weisen darauf hin, dass das vorliegende Merkblatt die Richtlinien und Gesetze des Bundes nicht ersetzt, es stellt lediglich eine vereinfachte und zusammenfassende Übersicht dar.